

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

Schauspiel

an der TFS Theater- und Filmwerkstatt im Stahlwerk Düsseldorf

Aufgrund der §§ 116 und 118 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat die TFS Theater- und Filmwerkstatt in Düsseldorf folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über das Studium

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Aufnahmebedingungen
- § 4 Probetrimester
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Anforderungen des Studiums
- § 10 Studienberatung

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Bühnenreifeprüfung

- § 11 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 15 Art und Umfang der Bühnenreifeprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 17 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 18 Nachprüfung bei Nichtversetzung und verfehltem Abschluss
- § 19 Wiederholung der Bühnenreifeprüfung
- § 20 Niederschriften
- § 21 Abschlusszeugnis und Urkunde über die Bühnenreife

Zweiter Teil

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für das Studium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang „Schauspiel“ mit dem Abschluss der Bühnenreife.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann zum Trimesterbeginn im Oktober, Januar und Mai eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 3 Aufnahmebedingungen

(1) Bewerber des Studiengangs sollten nicht jünger als 16 Jahre sein. Die deutsche Sprache sollte akzentfrei beherrscht werden. Wobei bei besonderer Begabung Ausnahmen möglich sind.

(2) Es findet in der Regel einmal im Monat eine Aufnahmeprüfung statt. Die Termine werden auf der Internetseite www.t-f-s.de bekannt gegeben. Weiterhin können sie telefonisch bei der Theater- und Filmwerkstatt im Stahlwerk erfragt werden.

(3) Die Aufnahmeprüfung findet in Form einer gemeinsamen Arbeitsstunde statt. Für die Prüfung sind zwei Szenen nach freier Wahl von jeweils ca. 5 Minuten Dauer vorzubereiten. Ein Lebenslauf, ein Foto und ein kurzer schriftlicher Eindruck der letzten beiden Theater- oder Kinobesuche sind mitzubringen. Die Prüfungsgebühr beträgt 45,- €.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Aufnahme.

(5) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen entscheidet die Schulleitung. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Abschlusszeugnis zu vermerken.

§ 4 Probetrimester

Die ersten beiden Trimester sind Probetrimester. Die Schulleitung ist nach Rücksprache mit der Lehrerschaft dazu befugt, darüber zu entscheiden, ob ein Studierender die Schauspielakademie weiter besuchen kann oder das Ausbildungsverhältnis zu beenden ist. Für diesen Fall gilt für die Schule eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bühnenreifepfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus drei Trimestern. Das Trimester besteht aus zwölf Unterrichtswochen.

(2) Bei dem Studium handelt es sich um ein Vollzeitstudium. Es werden wöchentlich 24 Unterrichtsstunden erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 6 Ziele des Studiums

Das Studium bereitet auf den Beruf des Schauspielers vor. Es wird praxisbezogen ausgebildet für die Arbeitsbereiche Bühne – Film – Funk – Fernsehen. In der Erkenntnis, dass die Entwicklung des Schauspiels heute ganz verschiedenartige Aufgaben stellt, soll in dem Studierenden zunächst das Gefühl und Bewusstsein des Stils für seine Aufgaben geweckt werden, dass er jeden Dramatiker auffassen und darstellen lernt. Ein Hauptgewicht der Ausbildung wird auf Technik bestehend aus Sprecherziehung und Bewegung gelegt. Sprechen und sich bewegen können, sind das Handwerkszeug des Schauspielers und Voraussetzung der künstlerischen Gestaltung. Improvisationsübungen dienen der Entfaltung und Steigerung der Phantasie. Hier werden die in der Sprecherziehung und Bewegung erlernten Fähigkeiten spielerisch für den künstlerischen Ausdruck ausprobiert und die künstlerischen Darstellungsmöglichkeiten gesteigert. Als weiteres Rüstzeug wird die Soziologie des Theaters und Theatergeschichte in Verbindung mit Werkinterpretationen und Textanalyse zum Gegenstand der pädagogischen Ausbildung gemacht. Die Studierenden erhalten Kenntnisse der Entstehung und Entwicklung des Theaters und der Schauspielkunst in Europa und Nordamerika von der Antike bis in die Gegenwart. Dabei dient die Theatergeschichte auch als Leitfaden in der Ausbildung. Die jeweilige Epoche und ihre Ideen werden nicht nur theoretisch, sondern zeitgleich im dramatischen Unterricht behandelt.

Die Studierenden lernen die verschiedenen schauspieltheoretischen und –stilistischen Tendenzen, die die Beziehung zwischen Schauspieler und Rolle bezeichnen, kennen, insbesondere: Involviertheit (Stanislawski, Strasberg), Distanziertheit (Brecht, Meyerhold) und Selbstaussdruck (Grotowski). In der Ausbildung wird vor allem nach der auf der Lehre Konstantin Stanislawskis fußenden Methode des als von Lee Strasberg bezeichneten Method Acting gelehrt. Sie ist in besonderer Weise geeignet, die Darstellung echter und wahrhaftiger Charaktere zu erreichen.

Die Ausbildung erfolgt praxisnah. Im letzten Jahr der Ausbildung wird ein Stück bzw. werden Szenen einstudiert, das bzw. die der Öffentlichkeit präsentiert werden. Die Aufführung bildet den Abschluss der Bühnenreifeprüfung. Das Studium schließt mit der Bühnenreifeprüfung zum Beruf des Schauspielers ab.

§ 7 Aufbau des Studiums

1. Studienjahr

Im 1. Trimester wird noch nicht die spezielle Fachausbildung im Vordergrund stehen, sondern die Pflege jener Kräfte, die, für jede Art von Lebensbeherrschung unentbehrlich, für den Schauspieler in noch besonderem Maße bedeutsam sind. Die leitende Absicht dabei ist, für eine möglichst vollkommene körperliche und geistige Ausbildung Sorge zu tragen, damit nicht durch verfrühte Beschäftigung mit bestimmten Problemen der Menschendarstellung die Studierenden sich, infolge noch unzureichender persönlicher Mittel, auf hohle und rein konventionelle Formen festlegen.

Im 2. Trimester beginnt der dramatische Unterricht. Die geweckten und geschulten körperlichen und geistigen Kräfte sollen nun für den Dienst der schauspiel-künstlerischen Formgebung geschickt gemacht werden.

2. Studienjahr

Nachdem im ersten Studienjahr erste Sicherheiten in der Technik erworben wurden, werden im zweiten Studienjahr Gesangs- und Fechtunterricht die Ausbildung ergänzen.

Da sich die künstlerische Persönlichkeit in den ersten Trimestern in Ruhe entwickeln soll, wird das Spiel von der Kamera erst im 5. und 6. Semester stattfinden.

3. Studienjahr

Im letzten Ausbildungsjahr sollen die Studierenden sich ein Vorsprechrepertoire erarbeiten. Zudem werden Szenen bzw. wird ein Stück einstudiert. Mit der öffentlichen Aufführung sollen die Studierenden ihre Ausbildung abschließen.

§ 8 Inhalte des Studiums

Verteilung der Inhalte des Studiums

Fach	Fachtrimester und Wochenstunden									Summe TWS
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Sprecherziehung	8	6	2	2	2	2	2	2	2	28
Gesang				4	4	4	4			16
Bewegung	4	4	4	2	4	2	2	2	2	26
Fechten				4						4
Improvisation	8	6	4	4	4	4	4	4	4	42
Dramatischer Unterricht		6	6	6	4	6	6	6	6	46
Projektarbeit							4	6	8	18
Mikrophonsprechen			6							6
Der Schauspieler vor der Kamera					4	4				8
Theatergeschichte/ Werkinterpretation	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Soziologie des Theaters	2									2
Bühnenrecht								2		2
Summe TWS	24	24	24	24	24	24	24	24	24	216

- DIE AUSBILDUNGSFÄCHER -

1. Sprecherziehung

(Sprechen als künstlerisches Ausdrucksmittel)

- **Atemtechnik**

Ausbildung für eine zweckmäßige und willentliche Atemführung und Tonbildung.

- **Rhythmik**

Schulung der Bewegungsrhythmik als Voraussetzung für jede Stimmerziehung

- **Stimmbildung**- **Artikulation**

Befreiung der Sprechweise von dialektischen und individuellen Mängeln
(Anatomie des Mundraums)

- **Gesang**

Die Ausbildung ist für den Einsatz von Gesang im Schauspiel und im Musical konzipiert.

2. Bewegung

- **Körpertraining (u.a. in Form von Aufwärmübungen)**

der Zweck dieses Unterrichts ist, ein Bewusstsein für die eigene Körperlichkeit zu entwickeln, individuelle Schwächen, die fast jedem Körper anhaften, durch geeignete Übungen zu beseitigen, die allgemeine Körperkonstitution zu stärken und die körperlichen Ausdrucksfähigkeiten zu steigern.

- **Mimik**

(Das Gesicht als künstlerisches Ausdrucksmittel)

Die Lehre von der Physiognomie, der Wesensmerkmale, im Charakter, Gepräge, eines darzustellenden Typus erkennbar zu machen. Anatomie des Antlitzes

- **Gestik**

(Der Körper in seiner Gesamtheit als Ausdrucksmittel)

Die Lehre von der Gesamtheit der Ausdrucksbewegungen. Körpersprache durch Gebärden, Zeichen etc., Rollenverhalten

- **Kontaktprozesse**

Diese Übungen dienen dazu, die natürliche Scheu des Schauspielers vor seinem Partner zu verlieren.

- **Fechten**

Fechten ist abgesehen vom Bühnenfechten besonders geeignet für Partnerkontaktprozesse.

- **Choreographie**

Eine Theateraufführung ist vom Bewegungsablauf her als eine Choreographie zu begreifen. Es finden Auftritte, Gänge auf der Bühne und Abgänge statt. Diese Bewegungsabläufe gilt es, bewusst zu machen und zu gestalten.

3. Improvisation

Die Improvisation dient der Entfaltung und Steigerung der Phantasie. Hier werden die in der Sprecherziehung und Bewegung erlernten Fähigkeiten spielerisch für den künstlerischen Ausdruck ausprobiert und die eigenen künstlerischen Darstellungsmöglichkeiten gesteigert.

- **Freie Improvisation**

In der freien Improvisation wird ein Thema genannt, das die Studierenden ohne Vorbereitung aus dem Stehgreif umgesetzt darbieten sollen.

- **Geführte Improvisation**

In der geführten Improvisation soll der Studierende eine Rolle, die er vorher gelesen hat, verkörpern. Diese Improvisation dient dazu, das eigene Spektrum an zu verkörpernden Charakteren zu vergrößern.

4. Dramatischer Unterricht

Im dramatischen Unterricht wird vermittelt: Spannungsauf- und abbau, Halten der Spannung, Lebendigkeit in der Anwendung des Rollenverhaltens im Monolog (Selbstgespräch), im Dialog (Wechselrede) und im Ensemble (Zusammenspiel mehrerer Handelnder)

- **Rollenstudium**

Das Rollenstudium dient dem Erlernen und Umsetzen einer Rolle, eines Textes in das eigene, d.h. individuelle Vorstellungsvermögen. Gearbeitet wird insbesondere mit der von Lee Strasberg als Method Acting bezeichneten Methode, die auf der Lehre Stanislavskis fußt, die Schauspielerei zu erlernen. Bei dieser Methode soll der Darsteller in den zu spiegelnden Figuren eine Seite seines eigenen Selbst erkennen und widerspiegeln. Er

soll in der Figur weitest möglich aufgehen und persönliche Erlebnisse und Erkenntnisse einbringen.

Neben den Methoden von Stanislawski und Strasberg werden die weiteren relevanten Methoden zur Rollengestaltung vermittelt, so die Methode des distanzierten Spiels von Brecht, die für das Spielen von Brecht-Rollen unabdingbar ist.

- **Partnerspiel**

Partnerspiel ist die Lehre der körperlichen Ausdrucksmittel, in der Wirkung von A auf B und B auf A oder auch innerhalb einer Mehrzahl von Akteuren.

- **Ensemblespiel**

Im Ensemblespiel wird das gestaltende Zusammenwirken aller Protagonisten von der Klein- bis zur Großszene (Massenszene / Chor, wie im antiken Theater) vermittelt.

- **Proben**

Die Aufführung einer Schauspielinszenierung setzt mehrwöchige Proben voraus. In Proben vermittelt der Regisseur den Schauspielern seine Regieauffassung und studiert sie mit dem Ensemble ein. An diese Praxis, die ein wesentlicher Teil der Arbeit des Schauspielers ist, wird der Studierende bereits in der Ausbildung herangeführt.

5. Mikrophonsprechen

Ein Arbeitsfeld des Schauspielers ist die Aufnahme von Hörspielen und das Synchronsprechen. Beim Mikrophonsprechen lernt der Studierende auf die besonderen technischen Gegebenheiten einzugehen.

6. Der Schauspieler vor der Kamera

Während sich der Darsteller auf der Bühne einer Überhöhung bedient, um das Publikum zu erreichen, arbeitet der Schauspieler vor der Kamera am ausdrucksstärksten in der Reduktion seiner Mittel. Im Unterricht wird der Studierende sich vor der Kamera ausprobieren und lernen, natürlich vor der Kamera zu agieren.

7. Theatergeschichte/Werkinterpretation

Leitfaden der Ausbildung ist die Theatergeschichte. Hier erhalten die Studierenden die Kenntnisse der Entstehung und Entwicklung des Theaters und der Schauspielkunst in Europa und den USA von der Antike bis in die Gegenwart. Werke der Epochen werden besprochen und interpretiert. Die Epochen sind:

- Das Theater der griechischen Antike
- Das christliche Theater des Mittelalters
- Das spanische Theater des Barock
- Das Theater der Shakespeare Zeit
- Das klassische französische Theater
- Das italienische Theater des 18. Jh. (Commedia dell'Arte)
- Das vorklassische und klassische Theater Deutschlands
- Das deutsche Theater des 19. Jh.
- Das österreichische Theater des 19. Jh.
- Das naturalistische Theater in Deutschland
- Das skandinavische Theater des 19. Jh.
- Das russische Theater des 19. und 20. Jh.
- Das französische Theater des 19. und 20. Jh. (u.a. absurdes Theater)
- Das englische Theater des 19. und 20. Jh.
- Das amerikanische Theater des 20. Jh.
- Das spanische Theater des 20. Jh.
- Das österreichische Theater des 20. Jh.

- Das Schweizer Theater des 20. Jh.
- Das osteuropäische Theater des 20. Jh.
- Das deutsche Theater des 20. Jh.

8. Soziologie des Theaters

Das soziale Grundwesen der Theaterkunst, die Person des Dramatikers, die Persönlichkeit des Schauspielers, die Funktion des Regisseurs, das Publikum als aktiver Anteil am Theater, der Kritiker sowie der Betrieb des Theaters werden betrachtet.

9. Bühnenrecht

Die Besonderheit des Bühnenrechts wird besprochen.

§ 9

Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehrveranstaltungen sind regelmäßig von den Studierenden zu besuchen. Sie haben sich aktiv an den Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Die Studierenden haben im Fach Theatergeschichte/Werkinterpretation in jedem Trimester ein Referat zu halten.

§ 10

Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studierenden die Dozenten zur Verfügung.

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Bühnenreifeprüfung

§ 11

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Die Bühnenreifeprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Schauspiel. Durch die Bühnenreifeprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt in der dichterischen Rolle das Leben eines menschlichen Geistes zu schaffen und künstlerisch zu verkörpern.

(2) Die Bühnenreifeprüfung besteht aus den Trimesterabschlussprüfungen und einer Projektarbeit am Ende des Studiums.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theater- und Filmwerkstatt im Stahlwerk einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied. Der Prüfungsausschussvorsitzende verfügt über ein abgeschlossenes Schauspielstudium. Das Mitglied ist ein/e Dozent/in der Theater- und Filmwerkstatt im Stahlwerk.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung.

(3) Die Trimesterabschlussprüfungen und die Bühnenreifeprüfung werden von dem Prüfungsausschuss abgenommen.

§ 13 Beschlussfassung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden einmütig.

§ 14 Versetzung, Leistungsanforderungen

- (1) Die Studierenden werden nach Ablauf eines Trimesters in das folgende Trimester versetzt, wenn sie die Trimesterabschlussprüfung bestanden haben.
- (2) Die Leistungsanforderungen eines Trimesters sind erfüllt, wenn die Leistungen am Ende des besuchten Trimesters mindestens „ausreichend“ oder in nur einem Fach „mangelhaft“ sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsten Trimester möglich ist.

§ 15 Art und Umfang der Bühnenreifeproofung

- (1) Die Bühnenreifeproofung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie resultiert aus den Trimesterabschlussprüfungen und dem am Ende der Ausbildung von den Studierenden erarbeiteten Projekt, das der Öffentlichkeit vorgestellt wird.
- (2) Am Ende des ersten Trimesters wird eine Improvisation von ca. 10 Minuten Dauer als Aufgabe gestellt. Beurteilt wird der künstlerische Ausdruck in Idee, Mimik, Gestik und Sprechen. Ab dem 2. Trimester wird am Trimesterende szenisches Rollengestalten geprüft (ca. 10 Minuten Dauer). Beurteilt wird die persönliche künstlerische Gestaltungsfähigkeit. Ab dem 4. Trimester ist das Vorsprechen in Form von Partner- bzw. Ensemblespiel möglich (Solo: 10 Minuten Dauer, Ensemblespiel: 15 Minuten Dauer)
- (3) Am Ende jeden Trimesters wird Theatergeschichte/Werkinterpretation in einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer geprüft.
- (4) In den letzten drei Trimestern soll der Studierende sich selbständig ein Projekt erarbeiten, in dem er seine künstlerische Qualität nachweisen kann. Dieses Projekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Bei dem Projekt kann es sich um eine Theateraufführung oder um einen Film handeln. Am Ende der Ausbildung wird das Projekt der Öffentlichkeit präsentiert.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 15 sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote der Bühnenreifeprüfung errechnet sind als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Prüfungen. Dabei wird

das Abschlussprojekt	sechsfach gewichtet
die szenische Darstellung am Trimesterende	dreifach gewichtet
Gesang	einfach gewichtet
Theatergeschichte/Werkinterpretation	einfach gewichtet

(3) Im Abschlusszeugnis werden alle Noten gerundet:

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 2,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend

§ 17

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Ein Studierender kann von einer Prüfung zurücktreten. Bei Rücktritt kann er die Prüfung entweder zu Beginn des folgenden Trimesters ablegen oder das letzte Trimester wiederholen.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Kandidaten, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen.

§ 18

Nachprüfung bei Nichtversetzung und verfehltem Abschluss

(1) Die Studierenden können eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Nachprüfung findet in dem bzw. den Fächern statt, die nicht bestanden, also mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Die Nachprüfung findet vor Beginn des neuen Trimesters statt. Wird die Nachprüfung nicht bestanden, so ist das letzte Trimester zu wiederholen.

(2) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um den Abschluss der Bühnenreife zu erlangen. Die Nachprüfung findet ebenfalls vor Beginn des neuen Trimesters statt.

(3) Werden aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt ist versetzt. Wer die Abschlussbedingungen erfüllt, hat die Bühnenreife erworben.

§ 19

Wiederholung der Bühnenreifeprüfung

Die Bühnenreifeprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungstrimesters die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die/der Studierende die Schauspielakademie verlassen. Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

**§ 20
Niederschriften**

- (1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Noten der Trimesterabschlussprüfungen, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.
- (4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

**§ 21
Abschlusszeugnis und Urkunde über die Bühnenreife**

- (1) Die Studierenden erhalten am Ende jeden Trimesters ein Zertifikat über ihre Leistungen.
- (2) Wer das Studium an der Theater- und Filmwerkstatt im Stahlwerk erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung.
- (3) Gleichzeitig wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde über die Bühnenreife ausgehändigt. Die Urkunde wird von der/dem Leiter/in der Theater- und Filmwerkstatt im Stahlwerk unterzeichnet.

Zweiter Teil

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.

Düsseldorf, 15.09.2006

Ulrike Ristau
Direktorin der
TFS Theater- und
Filmwerkstatt im Stahlwerk